

Hundesteuer 2/22/20

- 1 -

Hundesteuersatzung der Stadt Barsinghausen

PRÄAMBEL 1

§ 1 STEUERGEGENSTAND 2

§ 2 STEUERPFlichtIGE/-R, STEUERSCHULDNER/-IN 2

§ 3 STEUERSÄTZE 2

§ 4 STEUERFREIHEIT, STEUERBEFREIUNGEN 2

§ 5 STEUERERMÄßIGUNGEN, STEUERERLASS 3

§ 6 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNG FÜR DIE STEUERBEFREIUNG UND FÜR DIE STEUERERMÄßIGUNG 3

§ 7 BEGINN UND ENDE DER STEUERPFlicht, ANRECHNUNG 4

§ 8 FÄLLIGKEIT DER STEUER 4

§ 9 MELDE- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN 4

§ 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN 5

§ 11 INKRAFTTRETEN 6

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S.382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 29), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 05. Dezember 2002 die nachstehende Hundesteuersatzung beschlossen:
2/22/20 Hundesteuer

- 2 -

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtige/-r, Steuerschuldner/-in

(1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger und Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat (Halter/-in des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(3) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

(4) Neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/ Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund 118,00 EUR
- für den zweiten Hund 152,00 EUR
- für den dritten Hund 194,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hundesteuer 2/22/20

- 3 -

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;

3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

4. Blindenführhunden.

§ 5 Steuerermäßigungen, Steuererlass

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Verwendung der Hunde ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Die Steuerermäßigung kann befristet werden.

(3) Die Steuer kann ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und für die Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen

- Tierquälerei bestraft ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 - e) § 5 dieser Satzung nicht gleichzeitig Anwendung findet.
- 2/22/20 Hundesteuer

- 4 -

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Barsinghausen zugegangen ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen des Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder einer Gesellschaft, Genossenschaft oder einem Verein aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er 3 Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die Halterin/der Halter wegzieht.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung

des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

- 5 -

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin/ des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Die Hundehalterin/der Hundehalter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die Hundehalterin/der Hundehalter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt sie/er die entstandenen Kosten nicht, so wird der Hund eingezogen. Danach kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

(5) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Halterin/dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Stadt Barsinghausen ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, diese ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

(6) Jede Grundstückseigentümerin/ jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder der/dem von ihm beauftragten Bediensteten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und dessen Halterin/Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und jede Hundehalterin/jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausführung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (Abs. 1 und 2) nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
2/22/20 Hundesteuer

- 6 -

- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzeigt.
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft, gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Stadt Barsinghausen vom 18. August 1988 aufgehoben.

Barsinghausen, den 10. Dezember 2002

Der Bürgermeister Richter

1. Veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung am 14.12.2002
2. 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 11.12.2003 am 17.12.2003 in der DLZ veröffentlicht und in Kraft seit 01.01.2004.
3. 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 24.05.2012 am 02.06.2012 in der Calenberger Zeitung veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 seit 01.01.2012 in Kraft, § 9 Abs. 1 Satz 2 seit 01.07.2012 in Kraft)

Quelle: <https://www.barsinghausen.de/buergerservice/dienstleistungen/hundesteuer-107-0.html?myMedium=1>